

**Satzung
der Stadt Kirchhain zur Erhaltung baulicher Anlagen
gemäß § 172 BauGB für den Bereich der Altstadt
und seiner vorgelagerten ehemaligen Glacis**

Aufgrund des § 172 (1) BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57), hat die Stadtverordnetenversammlung die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte umgrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Genehmigungspflicht**

- (1) Nach den besonderen, in § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Voraussetzungen ist im Geltungsbereich der Satzung der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.
- (2) Dieses gilt auch dann, wenn nach der Hessischen Bauordnung (HBO) der Abbruch, die Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung baulicher Anlagen aufgrund der planungsrechtlichen Möglichkeiten des BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) keiner Genehmigung bedürfen.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt würde.

Stand: Januar 2002

§ 3 Genehmigung

Die Genehmigung wird durch den Magistrat erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt. Im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 BauGB bezeichneten Belange entschieden.

§ 4 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 5 Übernahmeverlangen

Wird die Genehmigung nach § 3 versagt, kann der Eigentümer nach Maßgabe des § 173 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstückes verlangen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 BauGB ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 213 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Diese Satzung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhain, den 16. Dezember 1987

Der Magistrat, Röder, Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Ursprüngliche Fassung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.1987. Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 22.12.1987.
2. Änderung der Satzung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.08.2001. Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 10.10.2001. Inkrafttreten am 01.01.2002 (Umstellung von DM in Euro).

Anlage:

